

Unsere Themen

- **Kampf um die Bucht**
Wer zuerst kommt, parkt zuerst
- **Wenn der Ernst des Lebens beginnt ...:**
Kaum in der Grundschule, schon vor Gericht
- **Was tun, wenn der Arzt „krank macht“?**
Der Doc muss auch guter Berater und Aufklärer sein.
- **Urteile auf den Punkt gebracht**
- **Die interaktive Seite**

Kampf um die Bucht:

Wer zuerst kommt, parkt zuerst

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Nach Feierabend noch schnell ein paar Grillwürstchen und einen „Sixpack“ Bier holen: Eine schöne Sache bei schönem Wetter, nachdem sich tagsüber spontan Freunde angemeldet haben.

Es muss schnell gehen, der Besuch kommt gleich. Den Parkplatz direkt vor der Supermarkttür schickt der Himmel. Zur Hölle mit dem Autofahrer, der sich den Platz dreist schnappt...

Täglich sind solche Kämpfe um die besten Parkbuchten auf den Parkplätzen Deutsch-

lands zu beobachten – nicht nur vor Supermärkten. Doch wie ist die Rechtslage?

Wem „gehört“ die Parkbucht?

Dem, der sie zuerst gesehen hat?

Oder vielleicht dem, der näher dran ist?

Eine Umfrage hat ergeben, dass ein Viertel der Deutschen glaubt, derjenige habe Anspruch auf den Platz, der näher dran ist.

Das würde beispielsweise bedeuten, dass der Autofahrer, der auf der anderen Straßenseite blinkt und einen weiteren Weg zur Parknische hat, keinen Anspruch gegen den hätte, der später direkt an der Bucht vorbeikommt – und „reinhuscht“.

Dem ist nicht so, der Grundsatz ist relativ einfach: Wer zuerst die Absicht kundtut, eine bestimmte Parklücke zu besetzen, der hat rechtmäßig Anspruch darauf.

Das entscheidende dabei ist, dass diese Absicht eindeutig signalisiert wird – beispielsweise durch Setzen des Blinkers.

Wichtig: Ein Bekannter (oder eine Bekannte) darf sich nicht als Fußgänger(in) in die Bucht stellen, um sie freizuhalten.

Ein solcher Fall wurde bereits vor dem Oberlandesgericht Naumburg verhandelt. Dort hatte sich eine Frau in eine Parklücke gestellt, um den Stellplatz für ihren Freund freizuhalten.

Ein anderer Autofahrer, der sich diesen Parkplatz ausgeguckt hatte, fuhr dort ganz langsam hinein und „schob“ die Platzhal-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

terin zur Seite. Wegen dieser- verständlicher Weise unerwünschten - Maßnahme brachte sie den Mann mit dem Vorwurf vor Gericht, er habe sie genötigt.

Das sah das Gericht anders.

Denn sie hatte – wie die Beweisaufnahme ergab - mehrfach die Chance, den Platz freizugeben, weil der Autofahrer immer wieder gestoppt hatte, bevor er sie „ganz leicht am Knie“ berührte.

Vielmehr stuften die Richter das Verhalten der Frau als „dreist und verkehrsfremd“ ein. Sie habe ordnungswidrig gehandelt.

Behindertenparkplatz - Ist der Kampf um den einen schönen Parkplatz nahe dem Supermarkt-Eingang verloren, locken die freien Stellplätze direkt davor.

Das Problem dort ist meistens: Sie sind für gehbehinderte Autofahrer reserviert. Auch in einem Fall vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße war die Verlockung einfach zu groß, und ein Autofahrer stellte sein Gefährt auf den Behindertenparkplatz.

Eine Politesse zögerte auch nicht lange. Ohne entsprechende Berechtigung hinter der Frontscheibe ließ sie das Fahrzeug nach einer Weile abschleppen.

Die Abschleppkosten wollte der Parksünder allerdings nicht berappen, da sich neben ihm noch genügend freie Behinderten-Plätze befunden hätten.

Darauf komme es nicht an, entschied das Gericht und bestätigte das sofortige Entfernen des Wagens.

Eine Beeinträchtigung liege auch dann vor, wenn nicht alle Sonder-Parkplätze belegt seien. (AZ: 5 K 39/11)

Wenn die Fäuste fliegen... - Wenn die Zeit knapp ist und die Lorenz knallt, dann brennen bei so manchem Autofahrer schon mal die Sicherungen durch. So geschehen in einem Fall vor dem Saarländischen Oberlandesgericht:

Ein eiliger Autofahrer übersah einen Fußgänger beim Einfahren in eine Parklücke und tuschierte ihn leicht.

Der Angefahrene war darüber naturgemäß nicht erfreut und beschimpfte den Autofahrer. Als Worte nicht mehr als Argumentationsaustausch ausreichten, flogen die Fäuste.

Auch hier war der Autofahrer stärker – und später mit einer Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderung konfrontiert. 3.500 Euro musste er zahlen.

Diese Summe wollte er von seiner Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt haben. Bekam er aber nicht, was das Gericht genauso sah.

Die Verletzungen und Schäden des Kontrahenten seien durch die Prügelei entstanden und hätten nichts mit dem „Gebrauch des Fahrzeug“ zu tun. (Saarländisches OLG, 5 W 223/01)

Und dann war da noch... - der Busfahrer, der einen Autofahrer auf einem Parkplatz maßregelte – und deswegen seinen Job verlor.

Was war passiert?

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Der Busfahrer blockierte mit seinem Firmenfahrzeug einen Pkw, so dass dieser nicht aus einer Parklücke herausgefahren werden konnte. Hintergrund: Der Autofahrer hatte den Busfahrer zuvor bei einem Wendemanöver behindert, indem er im Halteverbot stand.

Der Busfahrer wollte ihn daraufhin „wegen seiner Äußerungen und seines Verhaltens zur Rechenschaft ziehen“. Als der Arbeitgeber davon erfuhr, kündigte er dem Angestellten - fristgerecht.

Das durfte er laut Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein. „Aufgrund dieser das Ansehen des Arbeitgebers in der Öffentlichkeit erheblich schädigenden Pflichtverletzung“ sei die Kündigung - auch unter Abwägung des Interesses des Mitarbeiters an seiner Weiterbeschäftigung - gerechtfertigt. (AZ: 6 Sa 373/11)



Wenn der Ernst des Lebens beginnt...:

Kaum in der Grundschule, schon vor Gericht

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Die Sommerferien 2018 sind bald bundesweit Geschichte. Das bedeutet: Für viele i-Dötzchen hat das Abenteuer (Grund-)Schule begonnen. Rechnen, Lesen und Schreiben stehen in erster Linie an.

Aber die Grundschule kann auch Ärger bringen. Wie folgende Urteile zeigen, mit..... der Aufsicht –

Ein Hausgrundstück in Nordrhein-Westfalen grenzt unmittelbar an den Pausenhof einer Grundschule.

Eines Tages kam es durch Steinwürfe von Schülern zu Schäden am Pool des Grundstückseigentümers.

Die „Täter“ konnten nicht ausfindig gemacht werden. Der Eigentümer machte schließlich seinen Schadenersatzanspruch gegen das Bundesland NRW geltend. Vergeblich.

Das Landgericht Bonn machte deutlich, dass zum einen Grundschüler in den Pausen nicht so intensiv beaufsichtigt werden wie Kinder in Kindertagesstätten oder Kindergärten.

Und zum anderen reiche es nicht aus, wenn der Nachbar gegenüber den Aufsicht führenden Lehrern schon mehrmals darauf hingewiesen habe, dass sie die Schüler intensiver beaufsichtigen sollten

Denn „Ansprechpartner“ für ein solches Vorgehen, etwa die Verdoppelung der Zahl der Lehrer auf dem Pausenhof betreffend, wäre die Schulleitung gewesen. Die wurde aber nicht konsultiert. (AZ: 1 O 110/12)

... den Nachbarn - Nachbarn einer Grundschule in Berlin fühlten sich von dem Lärm, der vom Schulhof ausging, derart belästigt, dass sie eine geplante Aufstockung der Schülerzahl (hier sollten aus 100 knapp 130 Grundschulplätze werden) verhindern wollten.

Das Verwaltungsgericht Berlin machte aber nicht mit. Es handele sich um „übli-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

cherweise von einem Pausenhof ausgehende Geräusche“ – und nicht um „unzumutbaren Lärm“.

Befürchtung der Anwohner, dass es zu einer „mit dem Charakter eines allgemeinen Wohngebietes nicht mehr zu vereinbaren Lärmbelästigung“ kommen würde, teilte das Gericht nicht.

Die Forderungen, Lärmschutzmauern zu errichten „und in den Musik- und Gymnastikräumen schallisolierte Fenster einzubauen“, gingen ins Leere.

Es seien keine rücksichtslosen Lärmimmissionen zu befürchten. Die Geräusche von auf dem Pausenhof spielenden Grundschulkindern müssten - unabhängig von ihrer Intensität - nach dem Toleranzgebot im Bundesimmissionsschutzgesetz hingenommen werden.

Außerdem kam hier hinzu, dass die Grundstücke wegen der nahen S-Bahnlinie und auch wegen der seit langem bestehenden Schule durch eine nicht unerhebliche Geräuschvorbelastung geprägt seien.

Schließlich sei der von der Schule ausgehende „Lärm“ auf die Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr beschränkt. (AZ: 13 K 109/12)

... **der „Ethik“** - Bis zum höchsten deutschen Verwaltungsgericht prozessierte eine Mutter eines Grundschülers, die forderte, dass das Schulfach „Ethik“ für diejenigen Schüler bereits in der Grundschule angeboten werden müsste, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen - als adäquater Ersatz für das Fach Reli.

Das Bundesverwaltungsgericht sah das anders: Der Staat verfüge bei der Einrichtung

von Schulfächern über die Gestaltungsfreiheit.

Diese sei nicht dadurch überschritten worden, dass konfessionslose Grundschüler keinen Ersatz für den verpassten Religionsunterricht angeboten bekommen - zumal das Fach Ethik vom Grundgesetz, anders als das Fach Religion, nicht vorgeschrieben werde. (AZ: 6 C 11/13)

... **einer Parksünderin** - Eine Autofahrerin hatte ihren Pkw auf einem Parkstreifen vor einer Grundschule abgestellt, wo ein absolutes Halteverbot bestand. Ihr Pkw wurde abgeschleppt.

Die Parksünderin weigerte sich aber, das Knöllchen und die Abschleppkosten zu berappen: Sie habe niemanden gefährdet oder behindert.

Das Verwaltungsgericht Köln bestätigte jedoch die Ordnungshüter. Auch wenn der Wagen nicht in die Fahrbahn geragt habe, sei das Entfernen zur „Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr“ notwendig gewesen.

So wurde die Halteverbotszone eingerichtet, damit Kinder auf dem Schulweg vom fließenden Verkehr rechtzeitig wahrgenommen werden können.

Insbesondere bei Schulkindern müsse „wegen ihrer Unerfahrenheit und Aufmerksamkeitslenkung“ jederzeit mit einem unvorhergesehenen Betreten der Fahrbahn gerechnet werden. Das Abschleppen sei also auch bei wenig befahrenen Straßen gerechtfertigt. (AZ: 20 K 1143/12)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Was tun, wenn der Arzt „krank macht“? Hohe Schmerzensgelder

Der Doc muss auch guter Berater und Aufklärer sein

Ärzte sind auch nur Menschen – und machen Fehler. Fehler können auch Menschenleben kosten. Fehler ohne Todesfolge kommen zehntausendfach vor – genau Zahlen zu erheben, ist unmöglich. Ärzteverbände werden natürlich einen anderen Blick auf die Thematik haben als Organisation, die sich um Patientenbelange kümmern. Vermutet ein Operierter oder auch „nur“ Behandelter einen „ärztlichen Kunstfehler“, so kann der – am besten mit Hilfe seiner Krankenkasse – den Vorgang prüfen lassen und vielleicht Schadenersatz und Schmerzensgeld durchsetzen.

Diese vier Grundsätze umfassen die Patientenrechte:

- Jeder Arzt ist verpflichtet, seine Patienten über die Risiken einer Behandlung – etwa einer Strahlentherapie – zu informieren. Ohne Zustimmung darf ein Doktor grundsätzlich keinen Eingriff vornehmen. Der Arzt muss wahrheitsgemäß, vollständig und verständlich antworten. Die „letzte Entscheidung“ – etwa Operation: ja oder nein? – liegt beim Patienten (natürlich von Notfällen, zum Beispiel bei Bewusstlosigkeit, abgesehen)
- Dass sehr sorgfältig behandelt werden muss, versteht sich. Das heißt: Der Arzt muss in direktem Kontakt mit seinem Patienten die Anamnese durchführen und die Therapie planen
- Dazu gehört auch, die „passenden“ Arzneien zu verordnen und wegen der

Einnahme nicht nur auf den Beipackzettel zu verweisen. Der Doktor hat auch darüber entsprechend dem „Empfängerhorizont“ seiner Patienten aufzuklären

- Die Patienten haben das Recht, ihre Behandlungsunterlagen einzusehen; sogar Fotokopien dürfen (gegen Kostenerstattung) verlangt werden.

Welche Schritte können unternommen werden, wenn es zum Streit über einen – vom Patienten so empfundenen – „Behandlungsfehler“ kommt?

1. Zunächst die Angelegenheit mit dem Arzt zu klären versuchen.
2. Gelingt das nicht, so kann über die Ärztekammer ein – für den Patienten kostenfreies – Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. In den meisten Fällen kommt es dabei zur Einigung.
3. Gesetzlich Krankenversicherte können auch ihre Krankenkasse einschalten. Die darf zwar nicht selbst tätig werden, wird ihren Versicherten aber den jeweils „richtigen Weg“ weisen.
4. Wenn alles nichts hilft, bleibt der Gang zum Gericht – nicht ohne anwaltliche Hilfe; das Gebiet ist naturgemäß schwierig.

Auf der Grundlage dieser Orientierungspunkte interessieren folgende Urteile zum Thema ärztliche Behandlungsfehler:

Wird eine schiefe Hüfte zweimal übersehen, kostet das doppelt - Wird ein Mädchen mit einer Reifeverzögerung der Hüfte geboren, so müssen sowohl der Kinderarzt (der das bei der U3-Untersuchung übersieht) als auch der später eingeschaltete Orthopäde (der lediglich eine „hinkende Gangart“ festgestellt und Krankengymnastik verschrieben hat) Schmerzensgeld leisten, wenn das Kind



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

tatsächlich an einer Hüftgelenksluxation (das Hüftgelenk liegt außerhalb der Pfanne) leidet und im Alter von zweieinhalb sowie später nochmal mit sechs Jahren operiert werden muss.

Der Kinderarzt musste in dem Fall vor dem Oberlandesgericht Hamm 25.000 Euro zahlen, weil er die an dem einmonatigen Baby vorgenommenen Messungen „falsch klassifiziert“ hatte.

Der Orthopäde wurde mit 20.000 Euro zur Schmerzensgeldkasse gebeten, weil er es versäumt hatte, trotz der hinkenden Gangart sofortige röntgenologische Abklärung sowie engmaschige Kontrollen zu veranlassen. Dadurch hatte sich die Schiefstellung überhaupt fortentwickelt. (OLG Hamm, 3 U 173/15)

Liegen Laborwerte vor, muss der Hausarzt auch „reingucken“ - Hat ein Hausarzt einer Frau ein Blutbild für die Patientin vorliegen, das für einen kieferchirurgischen Eingriff angefertigt worden ist, und legt er es zur Patientenakte, ohne es auszuwerten, so muss er ein Schmerzensgeld zahlen, wenn sich herausstellt, dass bereits aus diesen Laborwerten der dringende Verdacht abzuleiten gewesen war, dass die Frau an Leukämie erkrankt gewesen sein könnte.

Wird die Frau sechs Monate später mit einer akuten Leukämie ins Krankenhaus eingeliefert, erleidet sie wenige Tage danach einen Hirninfarkt und stirbt sie, so kann sich der Hausarzt nicht mit der Begründung verteidigen, der Kieferchirurg und der dort tätige Anästhesist hätten die Laborbefunde auswerten müssen. 30.000 Euro musste der Arzt an die Erben zahlen. (OLG Koblenz, 5 U 427/17)

Vor einer OP muss ausdrücklich über Alternativen aufgeklärt werden - Ist ein operativer Eingriff nicht zwingend nötig, müssen Ärzte ihre Patienten besonders ausführlich mündlich über Behandlungsalternativen informieren.

Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden. Klärt ein Mediziner nicht derart auf, so muss er dem Patienten Schadenersatz und Schmerzensgeld (hier in Höhe von 110.000 €) zahlen, wenn es nach der Operation im Lendenwirbelbereich zu Lähmungen der Füße kommt und der Mann nur noch kurze Strecken mit Gehhilfen zurücklegen kann (der Mann klagte bereits lange über Rückenschmerzen und nach einer Computer-Tomographie gab es den Rat zur OP).

Ansonsten ist er auf einen Rollstuhl angewiesen und seine Sexualfunktion ist seither dauerhaft gestört (was alles zusammengenommen bis zu einer Depression führte.) (OLG Hamm, 26 U 3/14)

Schmerzen, Schwellung und Hämatom müssen genau untersucht werden - Erkennt ein Hausarzt Komplikationen nach einer Unterarmprellung zu spät und muss der Arm infolge eines so genannten Kompartmentsyndroms später sogar amputiert werden, so hat der Patient Anspruch auf Schmerzensgeld.

Das Oberlandesgericht Hamm sprach einem Patienten 50.000 Euro zu, der nach einer unfallbedingten Gipsschienenbehandlung Symptome des Kompartmentsyndroms zeigte, die vom nachsorgenden Hausarzt zu spät abgeklärt wurden. Hier zeigten sich „nach einer Woche Gips“ eine deutliche Schwellung, ein Hämatom und eine Bewegungseinschränkung; zuem

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

litt der (48-jährige) Mann an massiven Schmerzen.

Der Arzt ließ lediglich den Gips erneuern und verordnete ein Schmerzmittel.

Später in der Klinik musste der Unterarm dann amputiert werden, weil der Gewebedruck zu hoch und die Durchblutungsstörung zu weit waren. (OLG Hamm, 26 U 59/16) Vom Amtsgericht Meppen wurde ihm klar gemacht, dass Wespennester in dieser Situation eine „nicht unerhebliche Gefahr“ für den Mieter darstellen, so dass unverzüglich gehandelt werden musste. (AmG Meppen, 8 C 92/03)



Urteile auf den Punkt gebracht

Zivilrecht: Hätte ein sturzgefährdeter Baum entdeckt werden können, zahlt das Land

Eine Witwe kann vom Land (als Betreiber eines Rad-/Fußgängerwegs - hier ging es um "Straßen.NRW") ein Schmerzensgeld verlangen, wenn sich herausstellt, dass ihr Mann beim Fahrradfahren von einem umstürzenden Baum erschlagen wurde, der vom Landesbetrieb nicht als gefährlich entdeckt worden war. Stellt sich heraus, dass der Betrieb an der Stelle nur „Baumbeobachtung“ statt einer genaueren Kontrolle durchgeführt hat, so hat er sich schadenersatzpflichtig gemacht. (Das Oberlandesgericht Hamm hat einen Vergleich über eine Zahlung von 70.000 € vorgeschlagen, der

angenommen wurde.) (OLG Hamm, 11 U 101/17)

Zivilrecht: Wer 3 Cent einklagt, zahlt das 266-fache an "Gebühren"...

Recht haben ist schön - Recht bekommen deshalb nicht immer garantiert. Diese Weisheit darf, so das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, nicht auf die Spitze getrieben werden. Sonst kann es "recht teuer" werden. Das erfuhr ein Mann, der aus einem Streit mit der örtlichen Kommune noch 3 Cent zu bekommen hatte, die als Zinsen wegen einer verspäteten Zahlung in Höhe von 2,91 Euro angefallen seien. Er mahnte ohne Erfolg und suchte sein Heil schließlich vor Gericht. Hier wurde ihm vergleichsweise teuer klargemacht, dass es nicht rechtens sei, allein aus "Rechthaberei" einen solch geringen Betrag durch die Inanspruchnahme der geringen Zeitkapazitäten der Gerichte einzufordern. Die Klage wurde abgewiesen - kostenpflichtig. Das Gericht: Das Rechtswesen sei für die Gemeinschaft ein kostbares und zugleich sehr kostspieliges Gut. Bei 0,03 Euro gehe es ersichtlich nicht mehr um wirtschaftliche Interessen, sondern um das Prinzip des Rechthabens. Dies allein sei jedoch nicht schutzwürdig. (Der "Kläger" hatte für das Verfahren insgesamt 80 € aufzuwenden - das ist das 266fache seiner Forderung.) (VwG Neustadt an der Weinstraße, 5 N 200/18)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)